



## Satzung

vom 16. August 2016, in der Fassung vom 19.10.2017

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernst-Schulze-Gesellschaft“ (im Folgenden: „die Gesellschaft“).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Celle. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Satzungszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird zur Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des Werks des Dichters Ernst Schulze (\* 22. März 1789 Celle; † 29. Juni 1817 Celle) insbesondere verwirklicht durch:
  1. Lesungen, Konzerte und Vorträge mit Bezug auf das Werk Ernst Schulzes,
  2. Informationen zum Werk und zur Wirkungsgeschichte,
  3. Veranstaltungen, die der Jugend das Werk Ernst Schulzes nahebringen können,
  4. Aktionen, die mit Blick auf Ernst Schulze das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für kulturelle Werte der Region stärken können,
  5. Öffentlichkeitsarbeit für das Werk Ernst Schulzes.
- (3) Der Satzungszweck kann in entsprechender Anwendung von Absatz 2 auch durch Handlungen mit Blick auf das Werk anderer Schriftstellerinnen und Schriftsteller verwirklicht werden, die einen näheren Bezug zur Region Celle haben.

### § 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal mit einer Frist von vier Wochen ein. Mit der Einladung teilt er die Tagesordnung mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsprüfung auf zwei Jahre.
- (4) Die Satzung einschließlich der Regelung des Satzungszwecks kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ändern.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Personen und wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl jeweils das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, das diese Aufgabe stellvertretend wahrnimmt und das das Schatzmeisteramt ausübt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft im Sinne des Satzungszwecks und zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### § 8 Anfall des Vermögens

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Celle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.